

## **Strafrechtliches Revisionsrecht**

Nach Abschluss des Strafverfahrens vor dem Landgericht steht der Verteidiger der Tatsacheninstanz nicht selten vor der Überlegung im Hinblick auf das Rechtsmittel der Revision und deren Begründung entsprechend fachlich - vor allem theoretisch und grundlegendogmatisch versierte Juristen – mit einzuschalten. Bekanntlich liegen zwischen der Tatsacheninstanz und den Erfordernissen des Revisionsverfahrens gar Welten die aufgrund der Komplexität der revisionsrechtlichen Materie besondere Kenntnisse und Erfahrungen unentbehrlich machen.

**Rechtsanwalt Christian Daxhammer**, der seit über zehn Jahren u.a. Rechtsreferendare im Bereich des strafrechtlichen Revisionsrechts schult, hat sich darüber hinaus gemeinsam mit **Herrn Prof. Dr. Hans Kudlich (Universität Erlangen)** insbesondere auf die Ausarbeitung von Revisionsbegründungsschriften spezialisiert.

Als eingespieltes Team tragen sie für die detaillierte Recherche der Verfahrensakten im Hinblick auf die Revisibilität möglicher Verstöße des Gerichts im prozessualen und materiell-rechtlichen Bereich Sorge und formulieren die Schriftsätze. Die Schwierigkeiten einer formgerechten Verfahrensrüge sind jedem Strafverteidiger hierbei nur allzu gut bekannt. Eine Vielzahl von Verfahrensrügen scheitert in der Praxis bereits an mangelnden formellen Kriterien, insbesondere an der Schlüssigkeit des notwendigen Tatsachenvortrags.

Anbei findet der Praktiker der sich zum ersten Mal auf das Gebiet des Revisionsrechts begeben muss ein **vereinfachtes Beispiel einer revisionsrechtlichen Verfahrensrüge mit Erläuterungen** zum Aufbau und zur Darstellung..

### **Beispiel einer Verfahrensrüge:**

Die Verteidigung rügt die Verletzung von § 52 III i.V.m. § 52 I Nr.3 bzw. § 61 StPO.

**(1)**

Das Landgericht Frankfurt a.M. hat in der Hauptverhandlung vom 28. Januar 2008 den Zeugen XY vernommen. Dieser war nicht über ein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden, obwohl er der Bruder des anderweitig in der selben Sache verfolgten ZY ist, gegen den bis zur Abtrennung seines Verfahrens durch Beschluss vom 17. Oktober 2007 zunächst auch zusammen mit der Angeklagten ermittelt worden war.

Dessen Verurteilung durch das Landgericht Stuttgart (Az.: 5 KLS 3 Js 1688/07) ist noch nicht rechtskräftig, da ZY gegen das Urteil vom 27. Dezember 2007 am 28. Dezember 2007 Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt hat.

**(2)**

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vor dem LG Frankfurt a.M. vom 28. Januar 2008 (Blatt 168 d. A.);  
Akten des Verfahrens 5 KLS 3 Js 1688/07 vor dem LG Stuttgart (dort Blatt 356 d.A.).

**(3)**

Damit hat das Landgericht Frankfurt a.M. gegen § 52 III StPO und gleichzeitig gegen § 61 StPO verstoßen, da dem Zeugen gemäß § 52 I Nr.3 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. .... (es folgt eine präzise rechtliche Argumentation)

**(4)**

Dieser Verstoß war auch kausal für das Urteil i.S.d. § 337 StPO, da sich nicht ausschließen lässt, dass der Zeuge bei richtiger Belehrung nicht oder jedenfalls anders ausgesagt hätte. Weiterhin lässt sich nicht ausschließen, dass dann die Beweiswürdigung ohne diese belastende Zeugenaussage anders ausgefallen wäre.

**(5)**

### **Erläuterungen zum Aufbau der Verfahrensrüge**

- **Zu Punkt (1):** Obwohl nicht überall üblich, erscheint ein derartiger Einleitungssatz vor dem Sachvortrag als sinnvoll, da dem Revisionsgericht damit gleich gezeigt wird, worauf man mit den folgenden Darlegungen hinaus will. Dies hat eine positive psychologische Ausstrahlung im Hinblick auf die Schlüssigkeit des anschließend folgenden Tatsachenvortrages.
  
- **Zu Punkt (2):** Der Tatsachenvortrag ist natürlich der wichtigste, vor allem ein unverzichtbarer Teil der Rüge.
  
- Formel: Gemäß § 344 II 2 StPO ist für eine zulässig = schlüssig erhobene Verfahrensrüge erforderlich, dass die den geltend gemachten Verstoß enthaltenden Tatsachen so genau dargelegt werden, dass das Revisionsgericht auf Grund dieser Darlegungen und ohne weiteren Blick in die Akten das Vorhandensein - oder Fehlen - eines Verfahrensmangels feststellen kann, wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen sind oder bewiesen werden (MEYER-GOßNER, KOMMENTAR ZUR STPO,, § 344, Rn. 21 m.w.N.); nur zum Beweis, nicht zur Schlüssigkeitsprüfung werden also die Akten überprüft.
  
- Wichtig ist einerseits das Vorbringen bestimmter Tatsachen, hierbei Vollständigkeit und Genauigkeit (MEYER-GOßNER, KOMMENTAR ZUR STPO, § 344, Rn. 24),
  
- sowie ein bestimmtes Behaupten von Tatsachen, also nicht nur von deren Möglichkeit bzw. deren Fehlen im Protokoll (MEYER-GOßNER, KOMMENTAR ZUR STPO, § 344, Rn. 25 f.).
  
- Bei Anträgen und Beschlüssen empfiehlt es sich, diese wortwörtlich in direkter Rede wiederzugeben.

→ **Zu Punkt (3):** Angaben zu den Beweismitteln sind nicht notwendig aber praxisüblich (vgl. MEYER-GOßNER, KOMMENTAR ZUR STPO, § 344, Rn. 23 m.w.N.).

- Wir empfehlen in den meisten Fällen hier sogar eine weitreichende Wiedergabe des Protokollinhalts.

→ **Zu Punkt (4):** Die Rechtsausführungen stellen zwar keine Zulässigkeitsvoraussetzung i.S.d. § 344 II 2 StPO dar, sind aber selbstverständlich üblich und empfehlenswert.

→ **Zu Punkt (5):** Zur Beruhensfrage sind grds. keine Ausführungen notwendig.

Relevant ist dies ohnehin nur bei § 337 StPO.

Bei absoluten Revisionsgründen gemäß § 338 StPO entfällt dieser Punkt völlig, wird aber u.U. durch Ausführungen zu Details der jeweiligen Ziffer des § 338 StPO (bei Nr.5 etwa wesentlicher Teil der Hauptverhandlung; vgl. MEYER-GOßNER, KOMMENTAR ZUR STPO, § 338, Rn. 36 ff.) ersetzt.

Allerdings gibt es einige wichtige Ausnahmen (erweiterte Darlegungspflicht):

- Unterlassen der Belehrung des Beschwerdeführers (MEYER-GOßNER, KOMMENTAR ZUR STPO, § 344, Rn. 27; § 136, Rn. 26 f.; § 243, Rn. 39). In diesen Fällen muss zur Verwertung im Urteil Stellung genommen werden (vgl. BGH NStZ 1993, 399);
- wenn eine Heilung des Verfahrensfehlers in Betracht kommen könnte (MEYER-GOßNER, KOMMENTAR ZUR STPO, § 344, Rn. 27; zur Möglichkeit der Heilung siehe MEYER-GOßNER, KOMMENTAR ZUR STPO, § 337, Rn. 39 und § 338, Rn. 3).